



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Dritte Capittel. Vom Eingang der Ordens Personen ins Closter/ von der
Prob vnd versuchung der Novitzen/ von ihrer Profession/ vnd der
Schwestern Habit.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

45

Das Dritte Capittel.

Vom Eingang der Ordens Per-
sonen ins Closter / von der Prob vnd
versuchung der Noviken / von ihrer
Profession / vnd der Schwes-
stern Habit.

Sennach der höchste Stand der
Vollkommenheit / vnd Geistli-
chen Ordens Lebens ein hoch-
wichtige Sach ist / derhalben soll er nie
ohn grosse Inbrünstigkeit des Geistes
angenommen werden / Darumb wird
verordnet / daß die / so durch den mehrern
Theil der Stimmen auffgenommen ist /
ehe sie zur Einkleidung zugelassen wird /
ein zeitlang im Kloster mit den Schwe-
stern verbleibe / damit sie sich selbst ver-
suche vnd vbe / auff daß sie desto besser se-
hen vnd schmäcken möge / was für ein
Stand vnd Geist dieses Ordens Leben
in sich habe / welches sie anzunehmen be-
gert.

Erste
Prob.

2. Zu welcher Zeit sie sich auch selbst
versambeln / vnd ihre general Beicht
thun soll / wie in folgendem Capittel er-
klärt wird.

Übung
in wehrer
der ersten
Prob.

Bestätti-
gung der
Aufneh-
mung vñ
Erlaub-
nuß ein-
zutleiden
vom Bi-
schoff.

3. Nach diesem soll der Hochw. Bischoff ersucht werden / daß er diese Auffnehmung für gut halten wolle / vnd jemand auß tragendem Gewalt verordne / (welcher auß seinem Stiffe / oder auß der Clerisey seyn wird) damit er bemeltes Kind einkleide.

Am Tag der Einkleidung einer Novizen / ehe vñnd zuvor sie eingekleidet wird / soll sie vor allen Dingen öffentlich die Bekantnuß des Glaubens thun / nach der Form vnd Weise des H. Concilij von Trient.

form der
Einklei-
dung.

4. Als dan nach Anruffung des H. Geistes / vnd geschehener Benediction der Kleider durch den Prälaten / oder seine Verordneten / ziehet ihr die Obere die weltliche Kleider auß / vñnd gibt ihr die Probier Kleider / nemblich zwey Röck / ein Sehl sich vmbzugürten / sampt einem weissen Schleyer / alles nach laut vñsers Ceremonials.

verände-
rung des
Namens.

5. Es soll die Noviz mit Veränderung der Kleider / auch ihren Nahmen verändern / den Zunahmen aber soll sie ganz vñnd gar ablegen / zum Zeichen einer vollkommener Vergessenheit dieser Welt.

6. Es wird der Obern außtrücklich ^{Gastes} verbotten / daß sie in der Einkleidung ^{renē wer} der Profession der Schwestern / ^{den vers} keine ^{botten.} Mahlzeit zu halten befehle / ja auch nit gestatte / daß es die Eltern thun / auff der Nouizen Unkosten / wan es zu thun möglich ist / damit ihre Freyheit desto vollkommener erhalten werde / daß sie in wehrendem Prob. Jahr desto freyer heraus gehen mögen / vnd solche Unkosten nit etwan zu bleiben ihnen Ursach vnd Anlaß geben.

7. Ober das wird verbotten / vmb ^{Die Haer} ben gleicher Freyheit willen / daß man ^{nicht ab} bey der Einkleidung die Haar nit ab ^{schneiden} schneiden soll / aber wol bey der Profession.

8. Man soll auch keinen Pracht auff der Strassen anstellen / daß sie gleich einer Braut Processionsweise begleitet werde / bey ^{straff ei} Straff daß sie zu der Profes ^{nespräch} sion nit zugelassen werde / die ein solch ^{tigen ein} Geprång bey ihrem Eingang wird ^{gangs.} gestattet haben / welches auch zu seiner Zeit der Nouizen Freyheit verhindern könte / wan sie durch die Erfahrung erkennen würden / daß sie zu solchem Ordens Leben / nit recht bequām oder geschickte
 sich

sich befänden / welches sie doch menschlichen Respect vnd Ansehens halber verhalten / vnd nit mercken liessen.

Underweisung der Nouizen.

9. So viel die Prob der Nouizen angethet / soll die Obere daran seyn oder verschaffen / damit sie mit allen sachen / die zum Geist dienlich vnd bequäm seynd / versehen werden: Vnd vber das soll ihnen eine Meisterin oder Mutter zugeeignet werden / die vnter den andern an Tugend vnd Verstand fürtrefflich ist / welche sie vnderweise / nit allein in Ceremonien vnd äußerlichen sachen / sondern auch (sa am allermeisten) in den innerlichen vnd geistlichen / so zu Christi des Gerechtigten Nachfolg nothwendig seynd.

Pflicht der Professschwester gegen die Nouizē.

10. Ingleichen sollen alle andere Schwestern / so Profession gethan / sich beflissen / daß sie zu der Tugenden Volkommenheit in allen ihren Wercken vnd Couersation den Nouizen mit gutem Exempel vorleuchten.

Übung der Nouizen im Geist des Ordens.

11. Es sollen die Nouizen in aller Strenghkeit vnd Mortification des Ordens Lebens geubt werden / ohn einigē Dissimulation oder Ansehen der Personen / noch daß man mit einiger durch
die

die Finger sehe / Damit wan etwan eine befinden würde / daß sie nit fertig vnd bereit wäre / dem Himmlischen Bräutigam IESV Christo zu folgen durch diesen engen Pfad / vnserer Ernidrigung vnd Abtödtung / vnd zu der Welt widerkehren wolte / ihr solches nit geweigert / sondern frey hinweg zu gehen gestattet werde / wan zuvor alle Schwestern / auß Liebe (für sie) Gott gebetten haben.

12. Vnd damit diese Freyheit desto vollkommener erhalten werde / mögen die Nouiken inden zweyen letzten Monaten des Prob: Jahrs / zwey oder drey mal allein mit ihren Eltern vnd Freunden reden / vnd ihnen ihre Meinung vnd Willen zu erkennen geben / jedoch sollen sie vor den zweyen letzten Monaten mit keiner allein handeln / es wäre dan sacht / daß villeicht etwan auß billigen Ursachen die Obere solchs zuthun rathsam befünde.

13. Wan einige wegen Leibs Schwachheit oder Kranckheit / vnfähig vnd vnbequäm zum Orden geachtet würd / soll man sie mit Lieb vor der Profession dimitiren vnd gehen lassen / mit vorgehendem Rath des Doctorn oder Arzten

Freiheit der Nouiken.

Die schwachē soll man wider dimitiren vnd außlassen.

vnd

30 Constitution vnd Satzungen
vnd anderer verständigen erfahrenen
Leuth / so die Mater Ancilla vnd Dis-
creten vmb Rath zu fragen / für gut an-
sehen werden.

wie mā/
vnd wer
mit den
Nouitzē
reden
können.

14. In wehrendem Prob. Jahr mö-
gen keine Schwestern / mit den Nouizen
langes Gespräch halten / außgenommen
die Obere vnd Nouiz. Mutter / zu ihrer
Vnderrichtung im geistlichen Ordens
Leben.

verbottē
in andere
Zellen
zu gehen.

15. Es soll auch keine in ihre Zell /
noch sie in der andern Zellen gehen / ohn
sonderbare Erlaubnuß / imgleichen sol-
ten auch nit die andere Schwestern auff
keinerley weise / eine in der andern Zel-
len gehen / ohn außdrückliche Erlaub-
nuß / es sey dan von Ampts wegen.

Fleißige
Erforsch-
ung we-
gen des
Verhal-
tens der
Nouitzē.

16. Weiters wird geordnet / daß alle
drey Monat / vom Tag der Einklei-
dung an zu rechnen / die Obere der Pro-
fess Schwestern Rath vnd Meinung
anhöre / von der Andacht / gutem Exem-
pel vnd Zunehmen im Geist der Noui-
zen / damit man die / so bequām oder vn-
bequām zum Orden seynd / zu vnder-
scheiden wisse / vnd erkenne wie sie sich
anstellen vnd verhalten im Orden vor
der Zeit der Profession.

Zweyen

17. Zween Monat vor der Profession Die Zeit anzunehmen.
einer jedern Nouizen/sol man die Stimmen aller Profesz Schwestern nehmen/

18. durch das geheime Scrutinium, scrutiniū
der Erforschung/von wegen ihrer Aufnehmung zur Profession:

19. Warzu dannoch die Stimmen Underscheit der Stimmen/ vnd gutdüncken.
der jungen Professen keine Krafft haben sollen / biß sie das vierdte Jahr im Orden vollendet haben/doch kan man hier vber ihr Gutdüncken anhören.

20. Nichts desto weniger in den Klö Exceptio
stern so newlich erst auffgerichtet / in welchen noch nit gnug Ordens Personen seynd / kan man auch nehmen die Stimmen von fünff ältesten jungen Professen / (wan sie alda zu finden) ob sie schon das vierdte Jahr noch nit erreicht hätten.

21. Keine soll zur Profession vor dem alter zur professio
18. Jahr zugelassen werden.

22. Keine soll zugelassen werden / sie könne dan für sich selbst / oder auff's wenigste mit dem Chor das Officium sagen. Norwendig Wissensschafft

Keine soll angenommen werden/sie wisse dan zuvor vollkommentlich alles/was sie geloben vnd halten soll/ darumb sol

sollen die Nouizen fleissig vnderwiesen werden in der Regel vnd gegenwärtigen Satzungen / vnd in allem dem / was zum Stand vnseres Beruffs vnd Ordens Leben gehörig ist : Zu diesem End wird verordnet / daß allzeit / auff jedern Freytag im Refenter gelesen werde ein Theil von der Regel / vnd gegenwärtigen Satzungen / welche darnach durch die Obere / vnd Nouiz-Meisterin völliger sollen erklärt werden.

Entäußerung der zeitlichen Güter.

23. Denen / so durch das geheime Scrutinium zur Profession zugelassen sind / soll die Obere vorhalten jene Worte / so vom H. Geist durch das Euangelium vns erklärt werden / wan sie wollen vollkommen seyn / vnd mit vns in diesem Stand der Vollkommenheit leben / so sollen sie (wofern sie die Macht vnd Freyheit haben von ihren Gütern zu disponiren) dieselbe geben fürnehmlich den Armen / oder zu andern Goteseligen Sachen anwenden / haben sie aber die freye Gewalt nicht / so ist's an ihrem guten Willen gnug.

Verboht hierin zu rathen.

24. Die Schwestern sollen sich hüten / daß sie sich nit bekümmern / oder den Nouizen Rath geben wollen / wie sie
sie

sie ihre zeitliche Güter außtheilen / damit sie mit desto mehrer Freyheit / was ihnen Gott in den Sinn geben wird / verrichten können.

25. Derhalben sollen sie in den zween Zeit das letzten Monaten / von ihren sachen disponiren / vnd ein Testament machen / welches / nachdem es in gebürlicher Form auffgerichtet ist / bey der Obern bleiben soll / bis die Profession bey vns geschehen / nach welcher vnd nit ehe solches für kräftig vnd gültig gehalten werden soll.

26. Wofern aber die Nouiz Rahts bedarff / zu weiterer ihrer Sachen Direction vnd Richtung / kan sie mit gelehrten vnd Gottsförchtigen Männern handeln / ihres Rahts pflegen / weißlich von den Gütern zu disponiren / wie sie es am besten zu seyn vermeint: Ja wan es die Sach also erforderte / soll man bey dem Bischoff selbigen Orts sich Rahts erholen.

27. Es soll die Nouiz / nachdem ihr Nouitiat-Jahr erfüllt / vnd sie von den Schwestern zur Profession auffgenohmen ist / nach löblichem Brauch vnsers Ordens / sich andächtiglich darzu berei-

34 Constitution- vnd Satzungen
ten / vnd an gemeltem Tag ihrer Pro-
fession / sollen alle Schwestern zu ihrer
Intention die H. Communion empfa-
hen. Vnd wan derselbe Tag erschienen
ist / soll sie ihre Gelübde öffentlich auß-
sprechen im Chor der Schwestern / mit
offenem Gätter / damit das Volck die
Ceremonien sehen vnd anhören möge /
in gegenwart des Ordinarij, oder eines
Geistlichen der vom Bischoff (auß sei-
nem Stiffte oder auß der Clerisey) darzu
verordnet wird. Nachdem die Gelübd
geschehen / außgesprochen vnd vnder-
zeichnet / (zu welchem End man ein Buch
von Pergament haben soll / das Pro-
fession-Buch genandt / in welches einge-
schrieben werden soll die Form der Pro-
fession / sampt dem Tag / Monat vnd
Jahr / an welchem sie geschehen /) als-
dan schreitte man fort zu den Ceremo-
nien der Profession / vnd gebe ihr einen
schwarzen Schleyer vnd Mantel / als
les nach Außweisung ermelten Ceremo-
nials / welcher Mantel ist anstatt des
andern Rocks / jedoch im fall der Noth /
mag sie vnd alle anderen / ohn den Ha-
bit vnd Mantel oder Ober-Rock / noch
einen andern Rock / das ist / den Vnder-
Rock

Kock haben. Die Gelübde aber sollen auff diese Form vnd Weise geschehen:

28. Ich Schwester N. auß selbst ei^{form der} genem vnd freyem Willen gelobe vnd professio^{professio} verspreche / Gott dem Allmächtigen / der allzeit seligsten Jungfrauen Maria / dem seligen Vatter S. Francisco, dem Hochwürdigsten Herrn Bischoff von N. vnd euch meiner Mutter / zu leben in Gehorsam / in Armut ohn Eigenthumb / in Keuschheit vnd ewiger Clausur / vnder der Dritten Regel des Glorwürdigen Vatters S. Francisci. Welche Form ins gemelte Buch geschrieben werden soll / wie gesagt ist.

29. Deren die Schwester zur selbi^{Vnder} gen Stund sich auch vnderschreiben^{schriftl.} muß mit eigener Hand / so sie schreiben kan / wo aber nit / soll sie ein Zeichen darvnder machen / in gegenwart der Gemeind / damit die Mater Ancilla solches verwahre / oder zu ihrem Bischoff schicken möge.

30. Die junge Professen sollen v^{Pfliche} der der Zucht der Nouiz^{der sun} Meisterin seyn / vnd geubt werden in Übungen der De^{gen Pros} mut vnd Mortification / gleich wie die^{fessen.} Nouizen / biß sie das vierdte Jahr im

Orden vollbracht / Damit sie also erhalten vnd vermehren mögen ihren ersten Enffer vnd Inbrünstigkeit / vnd desto fester sich gründen in dem vollkommenen Geist der heiligen Demut / Mortification / Einfalt vnd Andacht / wie solches der Geist vnseres Beruffs erfordert / vnd vns darzu verpflichtet.

form der
Kleidung. 31. Was die Form der Kleider an-
belangt / weil dem also / daß deren Rauhe
vnd schlechtigkeit / durch die heiligen
Aposteln beständig ist gebraucht vnd ge-
halten worden / so am ersten vnd vor al-
ten andern / ein wahres Euangelisch Les-
ben geführt haben / welches wir nach
bestem vermögen vnserer Schwachheit
nachzufolgen begeren / vnd auch weil sie
von vnserm Herrn vnd Heyland / in
dem H. Johanne gelobt worden / vnd
durch Iesum Christum selbst im Werck
vnd in der That gehalten vnd erwiesen /
welchem vnser Seraphischer Vatter
S. Franciscus nachgefolgt / wardurch
wir gelehrt werden / daß die / so weiche
Kleider tragen / in der Königen Häuser
seynd: Dahero ordnen wir / daß die Klei-
der vnserer Schwestern / von grobem
verächtlichem vnd hartem rauhem vn-
gefärbt

gefärbtem Tuch seyn sollen / vnd seynd diese / so folgen: Ein Habit oder Cappe / vnd Mantel / vnd ein einzige Tunic oder Vnder-Rock / wan es die Naturfft erfordern wird / vnd soll ihnen der Gebrauch des Hembds verboten seyn / sowohl von Wolle als von Leinwat / welcher Ober-Rock soll gestickt seyn mit Sack-Tuch / insonderheit neben der Schultern ohn Falten / ja auch nit an den Aermeln / welche eng vnd lang seyn sollen / also daß sie die halbe Hand bedecken / jedoch daß man am End der Aermeln / nach Ordens Brauch / beyde Hand darein stecken könne: Derselbe Habit / soll in der weite nit mehr haben als eylff Spannen / wan nit in etlichen die Dicke des Leibs solches erfordert / welchen allein ein einzige Spanne zugegeben werden soll: Die Länge aber soll sich nit ferner erstrecken als der Leib: Die Vnder-Röck sollen in die Weite nit mehr als neun Spannen haben / der Mantel soll kurz seyn / vngesehr bis an die Knie. An statt des Gürtels sollen die Schwestern haben ein grobes / schlechtes / verächtliches Seyl von Hay geflochten / mit ganz schlechten Knöpf-

fen. Das Haupt soll mit einem schwarzen Schleyer von den Professen / vnd mit einem weissen von den Nouizen bedeckt werden / welche von schlechtem verächtlichem grobem Leinwat müssen gemacht werden / welches sie in gemein tragen / vnd vorwarts bis an die Augen sollen abhangen lassen : Das vbrige / so zu bedeckung des Haupts gehörig / soll weiß / vngesteiff / vnd also zugemacht seyn / daß ein Theil der Backen vnd des Kins / dardurch bedeckt werde / wie solches des Ordens Stands Eingezogenheit vnd Erbarkeit erfordert. Die Schuhe / so die Schwestern gebrauchen / sollen seyn schlechte Sandalien / nach dem Exempel der Aposteln / Also daß der Gebrauch von Schuhen ihnen ganz vnd gar verboten sey.

im Habie
schlafen. 32. In diesem Habie oder Kleidung müssen sie entschlossen vnd bedacht seyn zu leben vnd zu sterben : Derhalben sollen sie sich zur Ruhe begeben ganz bekleidet vnd angethan / das Seyl sollen sie nit ablegen.

form des
Lagers
oder Bettung. 33. Vnd für ihr Bett vnd Lager / sollen sie sich gnügen lassen / mit einem hauffen Stroh / mit einem groben Tuch
oder

oder Cannefaß / auff Bretter angenagelt : Der Decken aber mögen sie sich gebrauchen / soviel die Nothurfft erfordert. Jedoch können die Krancken / zu Erquickung ihrer Schwachheit / auff wällenen Materaken ruhen / Damit durch diese Weise der Kleidung vnd Ligerstatt wir vns vor Augen stellen vnser Pflicht vnd Schuldigkeit / durch welche wir als Büsserinnen verbunden seynd / allen Ueberfluß vnd Zartigkeit durchauß zu fliehen vnd zu meiden.

Das Vierdte Capittel.

Von der Weise das Göttliche Ampt zu sagen / Vom Gebett oder Betrachtung / Von dem Zweck zu welchem die Vbungen vnserer Reformation / vnd der Geist vnseres Berufes gerichtet seynd : Von der Beicht / H. Communion / vnd Geistlichen Lektion.

Alle Schwestern vnserer Reformation / sollen das Göttliche Ampt ^{Römisch} sprechen nach dem Brauch der H. ^{Officiū.} Römischen Kirchen / das allerheiligste